

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

R. Meir ben Baruch aus Rothenburg

sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften ; Gedenkschrift zur
sechshundertsten Jahreswende seines Todes

Leben, Wirken und Schicksale

Back, Samuel

Frankfurt a.M., 1895

IV. Capitel. Auswanderung und Verhaftung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-765

IV. Capitel.

Auswanderung und Verhaftung.

So ruhig und glücklich, von den Leiden der Juden im Allgemeinen abgesehen, das Leben R. Meirs bisher verlief, so bewegt und traurig sollten sich seine letzten Lebensjahre gestalten. Die jüdischen Quellen berichten uns Folgendes: „R. Meir aus Rothenburg, Sohn des Baruch, war im Begriffe, mit Frau, Töchtern, Schwiegersöhnen und allen Angehörigen eine überseeische Reise zu unternehmen, und er war schon bis zu einer im lombardischen Gebirge gelegenen Stadt gekommen; hier wollte er verweilen, bis sich seine sämtlichen Reisegefährten um ihn gesammelt haben würden. Doch plötzlich nahm der von Rom kommende böse Bischof von Basel seinen Weg durch jene Stadt und mit ihm ein jüdischer Apostat, Namens Knippe (Carmoly schreibt in „Annalen“ Kempel, im „Israelitischen Volkslehrer“ Kempfe). Dieser erkannte unseren Lehrer, meldete es dem Bischof, der es bewirkte, dass der Herr jener Stadt, Graf Meinhard von Görz, ihn am 4. Tamus 5046 = 28. Juni 1286 festnehmen und an König Rudolf ausliefern liess, von dem er ins Gefängnis gesetzt wurde“¹⁾.

1) Vom 85., schon stark lädirten Blatte des im Jahre 1625 geschriebenen Wormser Minhagbuches durch Lewysohn selbst copirt, lautet die Stelle in seinem נפשות צדיקים S. 36: ועוד מצאתי בכתב הזה: בזה הלשון מורינו הרב ר' מאיר מ'רוטנבורג בר ברוך [וצ"ל שם לדרך פעמיו] לעבור הים הוא וביתו ובנותיו וחתנו וכל אשר לו ויבוא עד עיר אחת יושבת מן [בין ההרים הרמים] שקורין למב'רדיש גיבורנא בל"א ורצה לישב שמה עד אשר יאספו אצלו כל העוברים עמו, והנה [פתאום] ההגמון הרשע יש"ו מבזילא רכב טרומי דרך אותו עיר ועמו משומד אחד שמו קניפ"סא יש"ו [והכיר] במורינו והיגיד להגמון וגרם שהפחה מיינה"רט מניירץ שר של אותו עיר תפסוהו ד' בתמוז שנת מ"ו לאלף הששי ומסרוהו למלך רודאלף ונפטר בתפיסה בעיה [י"ט אייר] שנת ניג לא [לאלף הגיל: hat gelautet: וקבורה לא [היתה לו] עד שנת ס"ו לירח ואז ערה רוח נדיבה בלב נדיב אחד בק"ק [וירנקבורט] והיה שם הנדיב זויסקינד וויס [ווימפען L. ergänzt nach Carm. ופיזר הון [עתק] עד שהביאו לקבורה בקבר אבותיו [בק"ק] ווירמישא [ואותו] נדיב נפטר [אחרינו]

Zweck und Ziel seiner Auswanderung und der eigentliche Grund seiner Gefangennahme und Verhaftung sind in keiner einzigen Quelle angegeben. Dawid Gans erzählt uns zwar, er habe aus dem Munde des Chajim Cohen, (des Herausgebers der Prager Responsen im J. 1608) gehört, dass er unter den Büchern des Pinchas Horowitz aus Krakau ein altes Buch gefunden, in dem der Grund und

וקנה שביתתו [אצלו] נשמתם תצ . . . עכ"א . . . עיין בספר מעשה . . .
איך שנהרג . . . ובנותיו . . . מצאותי . . . הנזיר.

Die in שם הגדולים II, ed. Frankfurt a. M., S. 154 in der Anm. nach Ahron Fuld gegebene Abschrift dieser Stelle, die nur unwesentlich von der hier gegebenen Copie abweicht und nur bis zum Worte אצלו reicht, ist, wie L. sagt, dadurch, dass sie Fuld durch Andere sich machen liess, ungenau. Gleichlautend mit Fuld aber hat den Bericht, nach Prof. Kaufmanns freundl. Mittheil., das handschr. Minhagim-Exempl. der Bresl. Seminarbibl. Die hier wie bei L. eingeklammerten Stellen sind die lädirten nach Ergänzungen Fulds, die Punkte bezeichnen die ausgefallenen Stellen.

Bis auf ein Datum, auf welches wir noch beim Capitel „Bestattung“ zurückkommen, stimmt ausser der Copie Fulds mit diesem Bericht noch überein eine von Carmoly gelesene handschriftliche Randglosse in einem venezianischen, 1524 gedruckten Mischne Thora bei Ahron Worms in Metz, der auch in seinem Werke בן נין S. 77a (bei C. falsch 57b) von ihr spricht. (Mitgetheilt in deutscher Uebersetzung in Josts »Annalen« 1839, S. 349.) Dasselbe Datum für die Gefangennahme hat auch das später mitzutheilende Epitaph des seither aufgefundenen Grabsteines R. Meirs. Jechiel Heilpern fand in einem alten Sammelwerk dasselbe Jahresdatum für die Gefangennahme, jedoch ohne Tag und Monat. (S. סדר הדורות) Auf die Gefangennahme bezieht sich wohl auch das bei Zakuto (מהר"ם מרוטנבורג) היה בשנת מ"ו לאלף הששי im Juchasin, nicht wie Dawid Gans diese Worte Juchasins irrthümlich auf den Tod R. Meirs bezogen hat, indem er schreibt: רבי מאיר מרוטנבורק . . . נפטר בבית הסוהר ונראה שזה היה בשנת מ"ו כך מצאתי בדף האחרון בלקוטים המחוברים לספר יוחסין והוא האמת לדעתי ולא כמ"ש ביוחסין דף קל"ג נפטר בבית מ"ו hat Juch. nicht das בבית ס"ה נפטר הרב החסיד רבי מאיר, während die andere Stelle lautet: הסוהר, Es liegt also gar kein Widerspruch bei Juch. vor. Nur Ascheri's Sohn, R. Jehuda, giebt das Jahr 5065 = 1304 oder 1305, und Ged. ibn Jachja nach einem alten קונטרס den 4. Tamus 5057 = 1297 als Datum der Gefangennahme. (S. שלשלת הקבלה) Wir werden später auf diese Stellen bei ihrer vollen Wiedergabe noch näher eingehen.

die Geschichte der Verhaftung angegeben sind¹⁾; doch theilt er uns bedauerlicherweise Nichts davon mit. Und so wird bis heute der Grund in der damaligen unsäglich traurigen Lage der Juden in Deutschland, besonders in den Rhein- und Mainstädten gesucht, wo sie im neunten Decennium des 13. Jahrhunderts den blutigsten Verfolgungen und drückendsten Gelderpressungen ausgesetzt waren. Hier wechselten Mord, Plünderung und Brandschatzung in grausamer Weise einander ab. Von Mainz, wo im Frühjahr 1283 die christliche Bevölkerung durch den Einzug des Ritter von Ulm, genannt Ring, mit der Kindesleiche seines Enkels (des nachherigen „heiligen Werner“) zur Raserei gebracht worden war, bis München, wo eine ähnliche Mordlüge am 11. October 1285 dieselben furchtbaren Folgen für die unschuldigen Juden hatte, wiederholten sich die Metzeleien in den jüdischen Gemeinden in immer schrecklicherer Weise²⁾. Auf diese grauenhaften Scenen folgten dann als würdiges Nachspiel unerhörte Brandschatzungen, so dass die Gemeinden wie die Einzelnen die von ihnen verlangten enormen Summen nicht mehr aufbringen konnten. So erzählt uns Chajim Or Sarua, dass die Gemeinden am Rhein einmal die enorme Summe von 30000 Mark an den König zu zahlen hatten und zu diesem Zwecke sogar die unbeweglichen Waisengüter angegriffen werden mussten³⁾. Ein anderesmal wurde die gleiche Summe — 30000 Mark — einem Einzelnen auferlegt⁴⁾. Die

1) גם שמעתי מפי הגאון מהר"ר חיים הכהן יצ"ו שראה בספר ישן מספרי 1) מהר"ר פנחס הארוויין יצ"ו מקראקא סיבת ונגלולת תפיסת מהר"ם ושהיה זה בימי הקיסר ראדולפוס הראשון. (Zemach Dawid I, zum Jahre 5046.)

2) Ausführliches hierüber findet man bei Carmoly im „Israelitischen Volkslehrer“, Frankfurt a. M. 1857, S. 20—22, wo die Gemeinden und die Ermordeten aus den einschlägigen Quellen einzeln genannt sind.

3) אני הייתי ברינוס כשיצאו מצרפת ונתוועדו כל הקהלות למנצא 3) כי הוצרכו ליתן מס גדול למלך ל' אלף ותבעו בעלי מטלטלין ליתומים מן הקרקעות. (Respp. Chajim Elieser Or Sarua N. 110.)

4) ועתה ישכילנו מ"ו כי ראובן אמר לזה הממון לא הייתי אמיד אך מחמת 4) אחיי באתי לעין גדול כזה ועל כן באתי להפסד זה כי לא הששו השרים כי אם עלי שהרי כשתפשוני השרים שאלו ממני ל' אלפים. (Respp. Crem. N. 305.) Wenn es in der darauf folgenden Antwort heisst: מה

Danach wäre R. M. als Geisel zur Verhütung weiterer Massenauswanderungen gefangen worden oder zum Schadenersatz für die bereits stattgefundenen Emigrationen, indem bei der allgemein üblichen Auslösung gefangener Juden darauf gerechnet wurde, dass die Auslösung R. M's. eine besonders hohe Summe der Hofkammer einbringen würde.

Doch dürfen wir hiebei eine Nachricht nicht übergehen, die einer Quelle entnommen ist, welche unter den hierüber berichtenden Quellen die älteste ist und aus einer dem Ereignisse noch ziemlich nahen Zeit stammt; überdies wird sie uns durch eine Familie überliefert, die ohnehin in die nächste Beziehung zu diesem Ereignis gebracht wird. Gedalja ibn Jachja las im „Mahnschreiben“ (אגרת התוכחה) des R. Juda (st. 1349 in Toledo, Sohn und Nachfolger Ascheris), dass R. Meir im Jahre 5065 a. m. ins Gefängnis gebracht wurde, weil der König eine verleumderische Anklage in einer Angelegenheit gegen ihn erhob und eine hohe Geldsumme von ihm verlangte, die der unbemittelte R. M. nicht aufbringen konnte¹). Worin die Anklage bestand, wissen wir nicht, dass sie aber auf Verleumdung beruhte, sagt deutlich der Ausdruck העליל. Vielleicht wurde er verleumdet, dass er auch zu den Anhängern des 1283—1285 in Neus aufgetretenen falschen Kaiser Friedrich gehört hätte und so den Sturz Rudolfs mitfördern wollte²).

1) וראיתי באגרת התוכחה שכתב זה הרב (רבינו יהודה) והיא כמו צוא' 1) לחמש' בנו האומ' בשנת ה' אלפים ס"ה לבריאי' הושם בבית האסורים הרב הגדול ר' מאיר מרושנבורק כי המלך העליל עליו על עסק א' והי' שואל ממנו סך גדול והרב ה' עני ואין לאל ידו (שלשלת הקבלה דפוס ואלקווא תקס"ב דף מ"ט).

2) Brisch, Gesch. d. Juden i. Cöln II berichtet S. 163 im „Nachtrag“ aus dem „Düsseldorfer Anzeiger Nr. 316“: „Der Fremde gebot über ungeheure Schätze. Wir erfahren aus den gleichzeitigen Chroniken, dass seine eifrigsten Anhänger die Juden gewesen Sie waren es, die dem falschen Friedrich die Mittel boten, als ein unermesslich reicher König aufzutreten. Auch die Unzufriedenheit vieler rheinischen Städte war durch die drückende Last der durch König Rudolf ausgeschriebenen Steuern so sehr gestiegen, dass sie offen fernere Steuerzahlungen verweigerten Jetzt (nach Verbrennung des falschen

Wir schliessen die Berichte der internen Quellen über die Gefangennahme mit einem überlieferten interessanten Mnemonikon, das Jechiel Heilperin in einem alten Sammelwerk gefunden, wonach die Gefangennahme veranlasst wurde durch folgende vier Fürsten: Marquard, Ulrich, Jorg, (Georg) Rudolf, nach hebräischer Schreibart מ'רְקַרְט, (vielleicht richtiger מיינהרט) ר'ז'ל'וּף, ר'ז'ל'וּף, י'וּרְג, א'וּלְרִיךְ, deren 4 erste Buchstaben den Namen מאיר geben¹⁾.

Die jüdischen Quellen weisen also drei verschiedene Daten für die Gefangennahme auf. Das Wormser Minhagim-buch²⁾, die handschriftliche Rand-Notiz bei Ahron Worms in Metz³⁾ und das Epitaph haben sämmtlich den 4. Tammus⁴⁾ 5046 = 1286. Gedalja ibn Jachja hat den 4. Tammus 5057 = 1297. Diese Quelle richtet sich aber selbst durch ihren inneren Widerspruch, indem sie Rudolf als den König nennt, der ihn verhaften liess; מלך רומה המכונה ריידליף תפס; (הר"ם מרוטנבורק אדולף) man müsste denn dafür A d o l f (אדולף) lesen.

Friedrich in Wetzlar) zog Rudolf alle Anhänger seines falschen Gegners zur Rechenschaft, in erster Reihe natürlich seine Kammerknechte“.

1) ואני הכותב מצאתי בקובץ ישן ז"ל וקבלה איש מפי איש שכך שמות השרים שתפסו אותו מ'רְקַרְט א'וּלְרִיךְ י'וּרְג ר'ז'ל'וּף והס"י ר"ת מאיר . . . מצאתי . . . (Seder Hadoroth zum 6. Jahrtausend).

2) Wie mir soeben Dr. Kaufmann, Budapest brieflich mittheilt, hat das handschriftliche Exemplar der Breslauer Seminarbibliothek, f. 1466, dasselbe Datum für die Gefangennahme.

3) Von ihr sagt Carmoly „Israelitische Annalen“ 1839, l. c. dass sie Ahr. Worms auch in seinem Werke „Ben Nun“ F. 57 (richtig 77), „aber irrthümlich als uralt und aus jener Zeit herrührend, anführt, (denn sie kann nicht älter sein als das Druckjahr 1524.)“ Die Erzählung selbst ist aber in B. N. gar nicht gegeben; er spricht dort blos von dem traurigen Ende R. M.s ohne alle Daten und schreibt darauf: ואני קריתי המעשה בכתב ישן נושן מומן ההוא A. W. konnte also in einer wirklich uralten, aus jener Zeit herrührenden Handschr. die Erzählung gelesen haben, aus der diese Glosse stammt. Wahrscheinlich hatte C. die mündliche Erklärung von A. W. (gest. 1836), dass er nur die in seinem Besitz befindliche Randgl. damit meine.

4) Gr. G. d. J. VII, S. 190 gibt als entsprechendes bürgerliches Datum den 19. Juni, ebenso Brisch I, S. 95, dafür haben Carmoly „Israel. Volkslehrer“ 1857, S. 22, Wiener, Regesten, S. XIII und Gr. selbst in Note 9 zu B. VII den 28. Juni.

Ascheris Sohn, Jehuda hat 5065 = 1305. Diese Quelle kann überhaupt keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, weil sie nicht Tag und Monat der Verhaftung angiebt. Die Angabe erweist sich aber auch als falsch, indem sie zugleich berichtet, Ascheri habe sich beim König verbürgt, die verlangte Summe für seinen verhafteten Lehrer zu erlegen¹⁾, während wir anderweitig wissen, dass Ascheri schon 1303 ausgewandert ist.

Der 4. Tammus 5046 ist sonach das einzige, der kritischen Prüfung Stand haltende Datum der jüdischen Quellen.

Noch eine, für die Geschichte der Gefangennahme besonders wichtige Nachricht hat uns eine jüdische Quelle aufbewahrt, die bisher noch gar nicht gewürdigt wurde.

Dort findet sich die auch sonst interessante Stelle, deren Wortlaut hier unten folgt, in der Jizchak ben Elija dem Chajim Or Sarua erzählt: Als er einmal im Studium der von ihm behandelten Talmudstelle begriffen war, erschien ihm der verstorbene R. Meir im Traume. Erstaunt darüber, dass ihm dieser grosse Mann, den er im Leben nie gesehen hatte, jetzt im Traume erschienen sei, dachte er, vielleicht könnte man doch an jener Talmudstelle die alte Leseart, die wegen einiger Schwierigkeiten von einer neuen verdrängt wurde, wiederherstellen; denn dies pflegte R. Meir gewöhnlich zu thun. Darauf erzählt er, wie er sich damit schon lange befasse und wie er zu der Zeit, da R. Meir sein Lehrhaus in Mainz errichtet hatte, zweimal dahingereist sei, um sich ihm vorzustellen und seine Ansicht über die Talmudstelle zu hören. „Ich hatte aber beidemale“, erzählt er weiter, „nicht das Glück, ihn frei zu treffen, um ihn sprechen zu können; denn beim erstenmale beschäftigte ihn die Angelegenheit der Verhaftung seines Sohnes und beim zweitenmale sein Weggehen von der Stadt“²⁾. Wir

¹⁾ Schalcheleth l. c.

²⁾ ורבינו מאיר וצוקלהיה תירץ ופעם אחת שהיה לי ללמוד אותה נראה לי רבינו מאיר בחלום אחר פטירתו אמרתי ללבי אפשר שנאון זה שלא זכיתי לראותו מעולם נראה לי בחלום והשבתי ללבי אולי יש לי שב הגירסא שמחקו כי רבינו מאיר היה רגיל בכך וסתרתי מכה קושית (קושיתי: richtig)

erfahren hier, dass während der Mainzer Amtsperiode R. Meirs sein Sohn verhaftet wurde und dass er (R. M.) nicht lange darauf von dort weggegangen ist. In diesem, bisnun allgemein wenig bekannten Factum scheint mir der Schlüssel zur richtigen Lösung der Frage nach dem Grund der Verhaftung R. Meirs zu liegen. Doch hören wir noch zuerst die externen Quellen.

Die *Annales Colmarienses* bei Böhmer, *fontes rerum Germanicarum*, p. 23, berichten ad annum 1287: Rex Rudolfus cepit de Rotwilre Judeum, qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore. Dass unter dem de Rotwilre Judeum Meir von Rothenburg gemeint ist, wird heute nicht mehr bezweifelt¹⁾. Damit ist das Factum der Verhaftung auch von einer nichtjüdischen Quelle bestätigt. Wenn hier aber die Verhaftung für 1287 angesetzt ist, so involvirt dies noch keine Differenz mit dem von den drei erstgenannten jüdischen Quellen angegebenen Datum 1286; denn diese beziehen sich auf die Gefangennahme in der „im lombardischen Gebirge gelegene Stadt“, jene aber können sich auf die später erfolgte definitive Verhaftung beziehen, wo inzwischen — vielleicht durch sofortige, von den Juden eingeleitete Verhandlungen wegen seiner Freilassung — ganz leicht ein halbes Jahr vergangen sein kann; so dass die definitive Verhaftung erst erfolgte, nachdem die Verhandlungen sich zerschlagen hatten.

Dieselbe Quelle berichtet aber bei Böhmer, *fontes* p. 21: De potestate Rudolphi regis fugit Judeus captivus, qui ei mille quingentas tradere promittebat marcas²⁾.

הגירסא חדשה וקיסתי הישנה אך אין כתובתי אצלי לכתוב עתה וצ"ע ובעהב"ה כשאניע שם אתיישב בדבר וכשקבע בית מדרשו במנצא והושיט לי שרבישו אשר לא כדת בעונתה הלכתי להקביל פניו פעמים לראות אם יסכים לדבריו ולא זכיתי למוצאי פניו כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו ובשניה על יציאתו. (Respp. Chajim Elieser Or Sarua N. 164.)

¹⁾ Vgl. Wiener, *Regesten* I, S. 13 i. d. Anmerkung, und Grätz G. d. J. VII, Note 9, S. 457.

²⁾ Wiener l. c., p. XIII, N. 1.

Nachdem wir nun durch eine jüdische Quelle wissen, dass vor R. Meir auch sein Sohn verhaftet worden ist, liegt es für uns nahe, die Verhaftung des Vaters mit der des Sohnes in Zusammenhang zu bringen.

Dass das *fugit Judeus captivus*, wie Wiener a. u. a. O. meint, sich ebenfalls auf R. M. beziehen sollte, leuchtet mir darum nicht ein, weil er ja dann auch schon vor seiner Auswanderung verhaftet gewesen wäre, wovon aber sonst keine Quelle etwas weiss. Es wäre auch dem *Judeus captivus* noch irgend ein Epitheton beigegeben, wenn es sich auf R. M. bezöge, so wie an den beiden anderen citirten Stellen derselben Quelle die beigelegten Epitheta sofort R. M. verrathen. Es erscheint mir darum richtiger, das „*fugit Judeus captivus*“ auf den verhafteten Sohn R. M.s zu beziehen. Mit diesem Sohne muss eine eigenthümliche Geschichte vorgegangen sein. Er ist wie verschollen; es ist nirgend, weder in jüdischen¹⁾ noch in nichtjüdischen Quellen sonst von einem Sohne R. M.s die Rede. Bei der Auswanderung R. M.s nennen sie sein Haus, seine Töchter und Schwiegersöhne oder Schwiegersohn (והתנו s. הוא וביתו ובנותיו והתנו), von einem Sohne ist keine Rede. Hätten wir nicht das Schreiben des Jizchak ben Elija²⁾, wüssten wir gar nicht, dass R. M. überhaupt einen Sohn hatte, was an sich schon auffallend ist. Keinesfalls kann dieser Sohn ein Mann von irgend welcher Bedeutung gewesen sein. Seine Verhaftung war sicher die Folge der damals so üppig blühenden verschiedenartigen Verleumdungen. Vielleicht lenkte man den Verdacht auf ihn, dass auch er ein Anhänger des seit 1283 in Neus aufgetretenen und im Juli 1285 in Wetzlar öffentlich verbrannten falschen Friedrich gewesen sei. R. M. hat gewiss alles Mögliche aufgeboten, um seinem

¹⁾ In ed. Pr. beginnt N. 19: ראה ריח בני כריח השדה אשר ברכו ה' . . . und ist ohne Unterschrift, es gehört aber sicher dem kurz vorher genannten אברהם בן יצחק an, der mit Bezug auf seinen Namen יצחק seinen Sohn mit den Worten Isaks begrüsst. Auch das ed. P. 358 vorkommende וכתוב בתוס' בני, gehört nicht R. M. an.

²⁾ Dieser dürfte ein jüngerer Bruder des Perez b. Elija sein. Resp. 542 ed. Pr. hat die Unterschr. יצחק בן הר אליהו ז"ל.

Sohne zur Wiedererlangung der Freiheit zu verhelfen; nur diesen Sinn können haben die Worte: *כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו*. Der Verhaftete bot 1500 Mark als Auslösungsschilling an, wofür der Vater R. M. wahrscheinlich die Bürgschaft übernommen hat. Dem Sohne gelang es aber, heimlich zu entkommen, ohne das versprochene Lösegeld für sich erlegt zu haben. Man hielt sich daher an den väterlichen Bürgen R. M., der aber nicht über eine solche Summe zu verfügen hatte. Man mag auch den falschen Verdacht gegen ihn gehegt haben, dass er um die geplante Flucht des Sohnes wusste, und ihm dafür hart zugesetzt haben. Diese Plackereien bestärkten ihn in dem Entschlusse, gleich vielen Anderen auszuwandern¹⁾, und das Ende der Verhaftungsgeschichte des Sohnes war die spätere Verhaftung des Vaters. Auf diese mysteriöse Geschichte von der Verhaftung und der Flucht des Sohnes, über die man Schweigen beobachten wollte, beziehe ich die so geheimnisvoll vorsichtig gehaltene Mittheilung bei Jehuda ben Ascher: „Der König trat mit einer falschen Anklage gegen ihn (R. M.) auf wegen einer gewissen Angelegenheit und verlangte von ihm eine hohe Summe, die der damals unbemittelte R. M. nicht aufbringen konnte“²⁾.

Interne wie externe Quellen ergaben also 1286 als das Jahr der Gefangennahme.

¹⁾ Dieser pragmatische Verlauf der ganzen Begebenheit spiegelt sich deutlich wieder in den Worten: *כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו ובשניה על יציאתו מן המקום*. Diese kurz aufeinandergefolgten Facta stehen in innigem Causalnexus zu einander.

²⁾ Siehe oben S. 66, Anm. 1. Wenn auch die in leicht zu verwechselnden Buchstabennummern daselbst gegebene Jahreszahl nicht richtig ist, so war doch der Sohn Ascheris sicher über den eigentlichen Grund der Verhaftung wohl unterrichtet. Dass R. M. viele heftige Feinde hatte, sahen wir aus den von uns citirten Stellen: S. 27, A. 4 u. S. 44, A. 1 und 2.